**Arbeitsvertrag im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung  
zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten**

Zwischen: (Adresse Träger)

vertreten durch

(Träger der praktischen Ausbildung)

und (Schülerin/Schüler)

Frau / Herr

geb. am

wohnhaft in

ggf. gesetzlicher Vertreter:

wird folgender Vertrag geschlossen:

**1. Gegenstand des Vertrags, Ausbildungszeit**

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zum/zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten in der praxisintegrierten Form. Gegenstand dieses Vertrags sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildungsbestandteile und der Kooperation mit der Schule ergeben. Diese wird zudem durch eine zwischen dem Träger und der berufsbildenden Schule grundständig bestehende Kooperationsvereinbarung unterstützt, wovon die Teilnehmerin / der Teilnehmer Kenntnis hat.

1.2 Die Ausbildung dauert insgesamt zwei Jahre und 1920 Unterrichtsstunden, wobei die praktische Ausbildung mindestens 640 Stunden umfasst.

Ausbildungszeit

Sie beginnt am **01.08.xxxx**

und endet am **31.07.xxxx**.

Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die praktische Ausbildung um bis zu ein Jahr, wenn dies von beiden Vertragspartnern gewünscht wird.

1.3. Die Probezeit beträgt sechs Monate.   
Wird die Ausbildung während der Probezeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**2. Rechtliche Grundlagen**

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach den gültigen Verordnungen und Erlassen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik: der Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung (BFSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), dem Lehrplan und der Stundentafel der Berufsfachschule Sozialpädagogik und den Handreichungen zu dem Bildungsgang, den jeweiligen tarifrechtlichen Regelungen und den Dienst- und Betriebsvereinbarungen des Trägers in der jeweils gültigen Fassung.

**3. Stätte der praktischen Ausbildung**

Die Ausbildung wird durchgeführt in

…….

Der Träger der praktischen Ausbildung behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

**4. Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**:

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

* dafür zu sorgen, dass dem/der Schüler/-in/ die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind,
* geeignete Ausbilder/-innen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
* den/die Schüler/-in zum Besuch der Schule anzuhalten und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
* die Auszubildenden im zweiten Ausbildungsjahr im Rahmen eines zeitlich auf max. 6 Wochen beschränktes Praktikums freizustellen bzw. in einem anderen Feld pädagogischer Arbeit einzusetzen. Ziel ist es, den Auszubildenden Einblick in mind. eine andere Einrichtung bzw. in einen anderen Bereich sozialpädagogischer Arbeit zu ermöglichen. Für dieses Praktikum werden die Schüler\*innen von der Arbeit in der Einrichtung, in der sie ansonsten eingesetzt sind, freigestellt; im Gegenzug erklärt sich die Einrichtung bereit, den\*die Auszubildenden einer anderen Einrichtung im Rahmen eines Praktikums aufzunehmen.
* der bzw. dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.

**5. Pflichten der auszubildenden Person**

Der/die Auszubildende verpflichtet sich

* am Unterricht der Schule teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
* den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
* Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
* über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren (auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus) und
* bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Träger bzw. der Einrichtungsleitung und der die Ausbildung verantwortenden Schule (Klassenleitung) Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden. Davon abweichende Regelungen können im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und im Bedarfsfall getroffen werden.
* vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie/er hat sich mit den Regelungen in der Trägervereinbarung zum Kinderschutz i. S. d. § 8a, 72 SGB vertraut zu machen. Sie/er erkennt die besondere Bedeutung von Supervision sowie von Fortbildungen an.

**6. Vergütung und sonstige Leistung**

Die Vergütung der Schülerin/des Schülers beträgt im

1. Ausbildungsjahr: xxxx

2. Ausbildungsjahr: xxxx

Die Vergütung wird am Ende des Monats gezahlt. Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des TVAöD – Besonderer Teil Pflege (96,46% d. S.). Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Träger zur Verfügung gestellt.

Dem/der Schüler/-in wird die Vergütung auch gezahlt

* für Tätigkeiten, die gemäß Nummer 3. Absatz 2 durchgeführt werden,
* für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
* für die Zeit, für die sie/er sich für die Ausbildung an der Praxisstelle bereithält, diese aber ausfällt,
* gem. § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit, wenn sie/er infolge eines in ihrer/seiner Person liegenden Grundes ohne ihr/sein Verschulden nicht an der Ausbildung teilnehmen kann.

**7. Arbeitszeit**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (einschließlich der schulischen Ausbildungszeit) beträgt 39 Stunden.

Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Trägers.

Der Auszubildende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von

xx Werk-/Arbeitstagen im Jahre 20yy

xx Werk-/Arbeitstagen im Jahre 20yy

Wahlweise: Der/die Auszubildende hat Anspruch auf Urlaub nach den Bestimmungen, die in der praktischen Ausbildungsstätte gelten, bzw. nach den tariflichen Regelungen.

Der Urlaub ist während der Schulferien zu nehmen, wenn dort keine durch die Schule angeordnetes Blockpraktikum stattfindet.

**8. Kündigung**

Für eine Kündigung gelten die Regelungen der §§ 622 und 626 BGB, sofern tarifliche Regelungen nicht dagegenstehen. Das Schulverhältnis zur Ausbildung als sozialpädagogische Assistent\*in bleibt bei Kündigung des Anstellungsvertrages im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung grundsätzlich unberührt.

**9. Zeugnis**

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt dem/der Schüler/-in bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des/der Auszubildenden, auf Verlangen auch Angaben über Führung und Leistung.

**10. Ansprüche**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.

**11. Nebenabreden**

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

Rendsburg, den   
(Ort, Datum)

Träger der praktischen Ausbildung Schülerin/Schüler

....................................................... ..............................................

Stempel und Unterschrift Unterschrift

…………………………………………...

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter Gesehen und einverstanden:

der Schülerin/des Schülers Schule

.......................................................

Stempel und Unterschrift